



# GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Auskünfte: Finanzabteilung  
Telefon: 04272/2810-14  
Mail: poertschach.finance@ktn.gde.at

Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 18. Dezember 2024, Zahl 920-01/2024-1, wird nachstehende

## VERGNÜGUNGSSTEUERERKLÄRUNG

für die am / im Zeitraum .....

auf / in.....

von (Firma, Name, Adresse).....

durchgeführte Veranstaltung mit dem Titel .....  
abgegeben.

Am ..... wurden .....Stück Eintrittskarten bekanntgegeben/gestempelt

verkaufte Eintrittskarten:

..... Stück Vorverkauf à €..... (Nettosteuersatz 3  
%)

..... Stück Abendkasse à €..... (Nettosteuersatz 3 %)

..... Stück Freikarten à €.....

Restkarten (Abgabe an die Gemeinde Pörschach) ..... Stück

Bitte geben Sie an, ob im Kartenpreis eine Umsatzsteuer (Vorsteuer) enthalten ist. Falls ja, ersuchen wir um Bekanntgabe des Steuersatzes sowie des Netto- und Bruttobetrags. (Steuersatz in Prozent.....)

Gemäß § 2 dieser Verordnung ist der Veranstalter zur Leistung der Vergnügungssteuer verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

Die Vergnügungssteuer ist bei *regelmäßigen* Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben. Bei *fallweise* stattfindenden Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein. Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

.....  
Datum, Stempel/Unterschrift

(Mit der Unterschrift versichere ich die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der für den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände)